Rechtssätze des LVwG Oberösterreich

August 2018 (1)

Hinweis:

Die Rechtssätze des LVwG Oö werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa 2 Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft" (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG-000227 vom 13. August 2018

Normen: Art. 8 EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV); Art 38 LMIV; § 90 LMSVG

Rechtssätze:

* Art 38 Abs 1 LMIV ist dahin zu verstehen, dass einzelstaatliche Vorschriften hinsichtlich der speziell durch die LMIV harmonisierten Bereiche – soweit dies nicht nach Unionsrecht explizit zulässig ist – weder erlassen noch aufrechterhalten werden dürfen, wobei als vollharmonisierte Bereiche die Vorschriften über die Pflichtkennzeichnung (Art 9 ff LMIV), über die Lauterkeit der Informationspraxis (Art 7 LMIV) und über die Verantwortlichkeiten der Lebensmittelunternehmer (Art 8 LMIV) anzusehen sind; daher ist es unionsrechtswidrig, den Kreis der Verantwortlichen durch einzelstaatliche Regelungen über Art 8 LMIV hinaus zu erweitern;

* Da die LMIV selbst keine generelle Verbotsnorm enthält, die unmittelbar an das Inverkehrbringen von Lebensmitteln ohne erforderliche oder mit bloß mangelhafter Information anknüpft, wird durch eine innerstaatliche Blankettstrafnorm dann, wenn diese (wie § 90 Abs 3 Z 1 LMSVG) nur auf ein Zuwiderhandeln gegen EU-Verordnungen verweist, eine unvollständige Verhaltensnorm in EU-Vorschriften, die nichts über Verstöße und ihre Konsequenzen aussagt, für Zwecke der strafrechtlichen Sanktionierung nicht sachgerecht ergänzt bzw. keine rechtsstaatlich einwandfreie Grundlage für ein (Verwaltungs-)Strafverfahren geschaffen; schon deshalb entspricht der von der belangten Behörde erhobene Tatvorwurf des bloßen „Feilbietens" (also einer Variante des Inverkehrbringens) von mangelhaft gekennzeichneter Ware nicht mehr der Rechtslage der Regelung der Verantwortlichkeiten gemäß dem Art 8 LMIV, weil nach dessen differenziertem Modell der Stufenverantwortung nun nicht mehr jedes Inverkehrbringen durch Lebensmittelunternehmer auf beliebiger Stufe (= frühere sog. „Kettenverantwortung") als strafbares Verhalten in Betracht kommen kann;

* Dazu kommt, dass der Begriff „Abgabe" iSd Art 8 Abs 3 LMIV nicht mit einem bloßen Feilhalten im Verkaufsraum bzw mit einem dortigen Anbieten zum Verkauf gleichgesetzt werden kann; denn eine Abgabe setzt die Weitergabe des Lebensmittels an einen Erwerber voraus, dem damit Verfügungsmacht verschafft wird.

LVwG-700441 vom 30. Juli 2018

Norm: § 1 OöPolStG

Rechtssatz:

Die in Form einer sog. „Scheibenwischer-Geste" zum Ausdruck gebrachte Missbilligung über die Art und Weise der polizeilichen Durchführung einer (einen Dritten betreffenden) Verkehrskontrolle ist nach generellem Verständnis als Beleidigung dahin aufzufassen, dass die betroffenen Beamten als geistig minder bemittelt angesehen werden; ein solches Verhalten stellt jedenfalls einen Verstoß gegen die anerkannten Sitten im menschlichen Zusammenleben iSd § 1 Abs 2 OöPolStG dar.